

## Besondere Bedingung Nr. 7932

### Mehrkosten infolge Modernisierungs-/Umweltschutzmaßnahmen

(Gültig für Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Allriskversicherung von Eigenheimen - sofern beantragt)

In Erweiterung des Artikel 3, Punkt 4. der AFB 1998, der AWB 1998, der AStB 1998 und der AEAB 2013 sind Mehrkosten infolge Modernisierungs- und/oder Umweltschutzmaßnahmen an versicherten Wohngebäuden mitversichert.

Unter diesen Mehrkosten sind diejenigen Kosten zu verstehen, bei denen infolge Modernisierungs- und/oder Umweltschutzmaßnahmen nach einem Schadenereignis bei der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von zerstörten oder abhanden gekommenen versicherten Sachen die Kosten der Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand überschritten werden.

Eine Zerstörung liegt dann vor, wenn die Reparaturkosten den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses übersteigen.

Mehrkosten infolge Modernisierungs- und/oder Umweltschutzmaßnahmen werden nicht ersetzt

- wenn sie sich nicht auf vom Schaden betroffene und zerstörte bzw. abhanden gekommene Teile der versicherten Sachen beziehen;
- wenn der Verwendungszweck der betroffenen Sachen nicht der gleiche bleibt;
- wenn der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40% des Neuwertes war;
- wenn keine Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen versicherten Sachen erfolgt.

Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten bis zur Höhe von maximal 50% der Ersatzleistung für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung der Sachen in den ursprünglichen Zustand.

Die Entschädigung für diese Mehrkosten ist insgesamt mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.

Die Entschädigung erfolgt zusätzlich zur Entschädigung für die in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Gebäude-Positionen.